



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Kennedyufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Str. 25
48145 Münster

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
322 - 6003.9.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Böttcher-Ogrodnik
Telefon 0211 8618 - 3302
Telefax 0211 8618 - 53302
roswitha.boettcher-
ogrodnik@mgffi.nrw.de

März 2008

Mitteilungspflichten gem. Nr. 5 ~~der Allgemeinen Nebenbestimmungen~~ für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) im Falle eines Wechsel von Familienzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rahmen einer an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration gerichteten Anfrage wurde mitgeteilt, dass sich eine städtische Einrichtung (Anmeldung Sommer 2007) nach kurzer Zeit als eher ungeeignetes Familienzentrum erwies. Eine andere, nicht angemeldete städtische Einrichtung hatte auf eigene Initiative mit der Entwicklung zum Familienzentrum begonnen. Die ursprünglich für die erste Einrichtung gedachten Fördermittel wurden seitens des Jugendamtes der zweiten Einrichtung zur Verfügung gestellt, die sich ihrerseits jetzt auch zur Zertifizierung anmelden möchte.

Für derart gelagerte Fälle eines Wechsels von Familienzentren, weise ich auf die Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger hin, die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in Nr. 5 geregelt sind.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

13. Deutscher
Kinder- und Jugendhilfetag



18.-20. Juni 2008 in Essen

Nach Nr. 5.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - (ANBest-G) ist der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin von Februar 2007, in dem explizit mitgeteilt wurde, dass geeignete Einrichtungen durch Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses auszuwählen sind.

Wenn für eine Einrichtung, die durch einen Jugendhilfeausschuss-Beschluss ausgewählt wurde, eine maßgebliche Änderung eintritt, ist ein neuer Jugendhilfeausschuss-Beschluss herbeizuführen und die Änderungsmitteilung schnellstmöglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass auch für neu hinzukommende Familienzentren, bspw. im Rahmen eines Wechsels, die Verpflichtung besteht, sich bis zum 31.03.2008 bei der vom Ministerium eingerichteten Zertifizierungsstelle verbindlich anzumelden, auch wenn ggf. ein erneuter Jugendhilfeausschuss-Beschluss noch nicht vorliegt.

Ich bitte Sie, den örtlichen Jugendämtern Ihres Zuständigkeitsbereichs dies kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gudrun Schmidt



Beglaubigt

Harion Dix
Angestellte